

Entwurf der Änderung der

Richtlinien für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Warendorf

Paragraph 2 – Mitglieder - der Richtlinien für die kommunale Konferenz Alter und Pflege, beschlossen im Kreistag am 06.07.2018, erhält folgende Fassung:

§ 2 Mitglieder

Der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege gehören an:

1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die es wünschen,
2. 3 Vertreter/innen der stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Warendorf, davon zwei Vertreter/innen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege und ein/e Vertreterin der privaten Anbieter,
3. 2 Vertreter/innen der ambulanten Pflegedienste im Kreis Warendorf, davon ein/e Vertreter/in aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege und ein/e Vertreterin der privaten Anbieter,
4. 1 Vertreter/in der Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen),
5. 1 Vertreter/in der Trägerinnen und Träger der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung,
6. 1 Vertreter/in des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung,
7. 1 Vertreter/in der kommunalen Seniorenvertretungen im Kreis Warendorf,
8. 1 Vertreter/in aus jedem kommunalen Integrationsrat,
9. 2 Vertreter/innen der örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen pflegebedürftiger Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit chronischen Erkrankungen, Angehörigen und Alten-Wohngemeinschaften,
- 10.1 Vertreter/in der Interessenvertretung pflegender Angehöriger,
- 11.1 Vertreter/in der Krankenhäuser im Kreis Warendorf,
- 12.1 Vertreter/in der niedergelassenen Ärzteschaft,
13. **1 Vertreter/in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**
- 14.1 Vertreter/in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
- 15.1 Vertreter/in der Fachseminare für Altenpflege im Kreis Warendorf,
- 16.1 Vertreter/in der Alzheimer Gesellschaft im Kreis Warendorf e.V.,
- 17.1 Vertreter/in des Vereins Alter und Soziales e.V.

- 18.1 Vertreterin der Hospizarbeit,
- 19.1 Vertreter/in des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- 20. je 1 Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Parteien,
- 21. der Landrat bzw. ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in.